

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 3, Art. 33; Haushaltsstrukturgesetz Art. 1 § 2;
BBesG § 40; BAT § 29

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 353/77

Urteil des BAG vom 20. Dezember 1978

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 353/77

6 (H) Sa 129/76 Hamburg

Verkündet am
20. Dezember 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. Januar 1977 - 6 (H) Sa 129/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die am 9. Juli 1922 geborene Klägerin ist seit dem 20. November 1947 bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt, seit dem 1. April 1968 in der Personalabteilung des Allgemeinen Krankenhauses E . Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der BAT Anwendung. Die Klägerin bezieht eine Vergütung nach VergGr. V b BAT. Seit der Vollendung ihres 40. Lebensjahres erhielt die damals noch ledige Klägerin Ortszuschlag nach Stufe 2. Am 22. Oktober 1969 heiratete die Klägerin. Die Ehe wurde am 31. März 1976 geschieden. Die Klägerin hat keine Unterhaltspflichten.

Seit dem 1. April 1976 gewährt die Beklagte der Klägerin gemäß § 29 Satz 1 BAT in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BBesG als Geschiedene nur noch den Ortszuschlag nach Stufe 1.

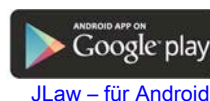
Die Klägerin meint, daß ihr über den 31. März 1976 hinaus der Ortszuschlag nach Stufe 2 zustehe. Sie vertritt die Auffassung, daß die den Ortszuschlag für geschiedene Beamte regelnde Bestimmung des § 40 Abs. 1 und 2 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (HStruktG) gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstießen und deshalb nichtig seien. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz sei darin zu sehen, daß Geschiedene den Ortszuschlag nach Stufe 2 nur erhielten, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet seien, während Verwitweten stets ein Anspruch auf Ortszuschlag nach Stufe 2 zustehe. Sie sei auch insoweit ungerechtfertigt benachteiligt, als durch Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG Ledigen, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hätten, sowie Geschiedenen, deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden worden sei und die vor diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hätten, **der Anspruch auf Ortszuschlag nach Stufe 2 belassen worden sei**; demgegenüber stehe ihr allein aufgrund der Tatsache, daß ihre Scheidung nach dem 1. Januar 1976 ausgesprochen worden sei, nur ein Anspruch auf Ortszuschlag nach Stufe 1 zu, obwohl auch sie vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß sie über den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

31. März 1976 hinaus weiterhin Anspruch auf Bezahlung des Ortszuschlags nach Stufe 2 habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß gegen die den Ortszuschlag regelnden gesetzlichen Vorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin nach § 29 Satz 1 BAT in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten geltenden Bestimmungen zwar einen Anspruch auf Ortszuschlag hat, dieser sich aber gem. § 40 BBesG in der durch Art. 1 § 1 Nr. 5 HStruktG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, S. 3091) geänderten Fassung nur nach Stufe 1 bemißt. Die Klägerin gehört, nachdem ihre Ehe erst nach dem 1. Januar 1976 geschieden worden ist, auch nicht zu dem in Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG aufgeführten Personenkreis, auf den § 40 Abs. 2 Nr. 2 BBesG in der bisherigen Fassung Anwendung findet. Diese Neuregelung des Ortszuschlagsrechts ist – wie das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden hat – auch nicht verfassungswidrig.

Auf einen Vorlagebeschluß des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 19. November 1976 (3 Ga 303/76) nach Art. 100 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 10. Oktober 1978 (2 BvL 10/77) entschieden, daß die den Ortszuschlag für geschiedene Beamte regelnden Bestimmungen des § 40 Abs. 1 und 2 BBesG in der durch das HStruktG vom 18. Dezember 1975 geänderten Fassung sowie Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Ortszuschlagsregelung für geschiedene Beamte weder gegen Art. 33 Abs. 5 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Einer Gehaltskürzung stehe Art. 33 Abs. 5 GG solange nicht entgegen, als sich diese in den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

von der Alimentierungspflicht gezogenen Grenzen halte. Aus der Verpflichtung, der Beamtenfamilie den angemessenen Unterhalt zu sichern, folge nicht, daß der geschiedene Beamte den im Hinblick auf seinen früheren Familienzustand um den Verheiratenzuschlag erweiterten amtsgemäßen Unterhalt, den höheren Ortszuschlag nach Stufe 2, auch nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft weiter beanspruchen könne. Die Gleichstellung der aus der Ehe nicht zum Unterhalt verpflichteten Geschiedenen mit den Ledigen beruhe auf sachgerechten und vertretbaren Überlegungen. Demgegenüber sei es nicht sachwidrig und aus der Sicht des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Geschiedenen, die aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet seien und für Kinder zu sorgen hätten, und den verwitweten Beamten den Ortszuschlag nach Stufe 2 zubillige bzw. belasse. Auch in der Regelung des Art. 1 § 2 Abs. 2 HStruktG, wonach ledige und geschiedene Beamte, die am 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatten, in der Ortszuschlagsstufe 2 verbleiben, liege keine verfassungswidrige, diskriminierende Schlechterstellung der jüngeren Geschiedenen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG sei es dem Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG nämlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringe. Der vom Gesetzgeber gewählte Stichtag, der mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften zusammenfalle und die Absicht erkennen lasse, die Neuordnung des Ortszuschlagsrechts für geschiedene Beamte jedenfalls in einem Teil der Gruppe sofort durchzusetzen, erweise sich nicht als sachfremd.

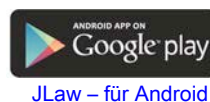
Die Entscheidungsformel dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1978 ist im BGBl. 1978, Teil I, Seite 1948 veröffentlicht worden; sie hat gemäß § 31 Abs. 2 BVerfG Gesetzeskraft. Das bedeutet, daß die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 1 und 2 BBesG und Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG, soweit diese Bestimmungen den Ortszuschlag der geschiedenen Beamten regeln, für alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) und für alle dem Gesetz Unterworfenen bindend feststeht; sie müssen die Gültigkeit der für verfassungsmäßig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

erklärten Gesetze hinnehmen (Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein, § 31 BVerfGG, Rdnr. 33, 37). Daraus folgt, daß diese Bindung auch im vorliegenden Rechtsstreit eingreift und die Verfassungsmäßigkeit des § 40 Abs. 1 und 2 BBesG und des Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG für die zu treffende Entscheidung vorgegeben ist (Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Art. 100 GG Rdnr. 26).

Demgegenüber kann die Klägerin nicht geltend machen, daß der dem Vorlagebeschluß des Arbeitsgerichts Heilbronn zugrundeliegende Rechtsstreit eine Klägerin betrifft, die vor dem 1. Januar 1976 geschieden worden war und vor diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, während sie das 40. Lebensjahr schon vor dem 1. Januar 1976 vollendet hatte, die Ehe aber erst nach dem 1. Januar 1976 geschieden wurde und somit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mangels Vergleichbarkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht "anwendbar" sei. Denn das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch im konkreten Normenkontrollverfahren (Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Ziff. 11 BVerfGG) nicht den einzelnen Rechtsstreit, sondern immer über die Wirksamkeit von Rechtsnormen, wobei sich der Umfang der im Sinne des § 31 Abs. 2 BVerfGG beigemessenen Gesetzeskraft aus der Entscheidungsformel ergibt (Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein, § 31 BVerfGG Rdnr. 34). Vorliegend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 10. Oktober 1978 die Vereinbarkeit von § 40 Abs. 1 und 2 BBesG und Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG mit dem Grundgesetz "gesetzeskräftig" festgestellt, "soweit sie den Ortszuschlag der geschiedenen Beamten regeln". Die Entscheidungsformel bezieht sich damit nicht nur auf die Ortszuschlagsregelung für geschiedene Beamte, die vor dem 1. Januar 1976 geschieden wurden und das 40. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, sondern auf alle geschiedenen Beamten schlechthin.

Aber selbst dann, wenn unter Heranziehung der Gründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 1978 davon ausgegangen werden könnte, daß über die Verfassungsmäßigkeit der angeführten Vorschriften noch nicht entschieden worden ist, soweit hiervon Beamte betroffen sind, die zwar erst nach dem 1. Januar 1976 geschieden worden sind, aber bereits vor diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hatten, kann die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

mit ihrem Anspruch auf Weiterzahlung des Ortszuschlages nach Stufe 2 keinen Erfolg haben. Es besteht keine Veranlassung, das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, da nach Auffassung des Senats § 40 Abs. 1 und 2 BBesG und Art. 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Klägerin bereits vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts über die Alimentierungspflicht, über die Berechtigung des Gesetzgebers zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen und darüber, daß die Zurückführung geschiedener Beamter in die Ortszuschlagsstufe 1 ab einem bestimmten Zeitpunkt trotz unvermeidlicher Härten sachgerecht ist, gelten in gleicher Weise auch für die vorliegende Fallgestaltung. Wenn § 29 BAT auf die für Beamte geltenden Regelungen verweist, werden damit hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlages dieselben Grundsätze auch für Angestellte tariflich festgelegt. Das ist tarifrechtlich zulässig und führt dazu, daß auch für Angestellte wie für Beamte eine Zurückführung des Ortszuschlages nach denselben Gegebenheiten möglich ist. Der Gesetzgeber knüpft bei seiner Regelung an den objektiven Tatbestand des Personenstandes und an das Lebensalter im Zeitpunkt des Stichtages an. Maßgebend ist einerseits die Vollendung des 40. Lebensjahres und andererseits der Status als Lediger oder Geschiedener vor dem Stichtag. Diese Unterscheidung ist sachlich gerechtfertigt und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Klägerin hat zwar vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet, ihrem personenrechtlichen Status nach war sie aber weder ledig (Art. 1 § 2 Abs. 2 HStruktG) noch geschieden (Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG), sondern verheiratet. Die Ehe der Klägerin ist erst nach dem 1. Januar 1976, nämlich am 31. März 1976 geschieden worden, so daß ihr nach § 29 Satz 1 BAT in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BBesG nur ein Ortszuschlag nach Stufe 1 zusteht. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Klägerin dann

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

den Ortszuschlag der Stufe 2 behalten hätte, wenn sie ledig geblieben und nie verheiratet gewesen wäre. Die Übergangs- und Stichtagsregelung knüpft an den personenrechtlichen Status an und danach war die Klägerin am Stichtag verheiratet. Dieser unterschiedliche Status berechtigt auch zu einer unterschiedlichen Behandlung, so daß es nicht darauf ankommen kann, was gewesen wäre, wenn sie einen anderen Status gehabt hätte.

Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Röhsler
 Schaible Koerner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)